

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 27 (1919)

Heft: 3

Artikel: Die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Schweiz	21	verfolgten	26
Sammlung für kranke schweizerische Wehrmänner (XX. Mitteilung des Armeearztes).	25	Wie soll man sich bei Eisenbahnkatastrophen verhalten?	27
Wie die Engländer die Spuren der Unterseeboote		Aus dem Vereinsleben: Außerfröh; Lichtenfels	28
		Eine Antwort	28

Die soziale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Schweiz.

In der Kommission für Gemeinnützigkeit der gemeinnützig-ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern verbreitete sich am 3. Dezember 1918 Dr. Ganguillet, Adjunkt des schweizerischen Gesundheitsamtes, über diese Frage, die infolge des Krieges brennend geworden ist.

Die vorwiegend durch den Geschlechtsverkehr übertragenen, sogenannten Geschlechts- oder venerischen Krankheiten sind der schon im Altertum bekannte Tripper (Gonorrhoe), der etwa 50 % aller Fälle ausmacht, die durch die Entdecker Amerikas nach Europa gebrachte Syphilis (47 %) und der nur örtlich verlaufende, leicht heilbare sogenannte weiche Schanker (3 %).

Infolge des steigenden Verkehrs und der lockerer gewordenen Sitten haben die Geschlechtskrankheiten in allen Ländern überhandgenommen und sind überall verbreitet; in den großen Städten mehr als auf dem Lande. So erkrankten an Geschlechtskrankheiten auf je 10,000 Einwohner 1913 in Berlin 250 Personen; in Christiania

wurden 1916 auf je 10,000 Einwohner 130 Erkrankungen angezeigt; in ganz Schweden 1914 42 bei Männern und 10 bei Frauen, die meisten im Alter von 15—40 Jahren. Für Deutschland wurde vor dem Krieg die Zahl der Erkrankungen im Jahr auf 750,000 geschätzt.

Eine amtliche Kommission schätzte 1916 die Zahl der Syphilitischen unter der Bevölkerung der großen Städte von England auf mindestens 10 %, und in den Münchner Spitalabteilungen für innere Kranke waren es in den letzten Jahren ebensoviel.

Von je 1000 von 1908—1917 in die größeren Krankenanstalten der Schweiz aufgenommenen Kranken wurden 9,6 wegen Gonorrhoe 7,8 und wegen Syphilis aufgenommen. Unter der Voraussetzung ähnlicher Verhältnisse wie in den Nachbarländern kann man in der Schweiz jährlich mit 20,000 Erkrankungen an Gonorrhoe und 18,000 an Syphilis rechnen.

Von den selteneren Fällen abgesehen, wo sie nicht durch den Geschlechtsverkehr erworben

sind, werden $\frac{2}{3}$ der Fälle venerischer Krankheiten von Dirnen auf die Männer und der Rest von diesen auf ihre Frauen und Kinder übertragen. Am meisten sind die Geschlechtskrankheiten verbreitet in den gebildeten Kreisen (studierende Jugend), bei den Kaufleuten, in den sogenannten Wanderberufen und im Wirtschaftsgewerbe. Die Hauptansteckungsquelle bilden die der gewerbmäßigen Unzucht (Prostitution) sich hingebenden Dirnen, die früher oder später alle geschlechtskrank werden.

Der Erreger des Trippers, der sog. Gonokokkus, ruft in den Geschlechts- und Harnwegen der Angesteckten eine nach der Fläche wie nach der Tiefe fortschreitende eitrige Entzündung hervor, die zu schweren Schädigungen, langdauerndem Siechtum sowie zur Unfruchtbarkeit führen kann. $\frac{3}{4}$ der kinderlosen und die meisten sogenannten Einkinder-ehen sind durch Tripper bedingt, und der durch ihn verursachte Geburtenausfall wird für Deutschland allein auf 2—300,000 im Jahr geschätzt. Kinder tripperkranker Mütter sind zudem bei der Geburt in hohem Maße der Gefahr eines eitrigen Bindehautkatarchs ausgesetzt, der schon manchem Neugeborenen das Augenlicht gekostet hat.

Die durch sogenannte Spirochäten verursachte Syphilis erzeugt beim Angesteckten erst ein hartes Knötchen, von welchem aus die Erreger in das Blut und die verschiedenen Körperorgane verschleppt werden. Hier rufen sie schwere Erkrankungen und Zerstörungen hervor, die sich über Jahre und Jahrzehnte ausdehnen können und die Gesundheit wie das Leben der Befallenen in hohem Grade gefährden. Namentlich erkranken die Haut, die Weichteile, Knochen und Eingeweide, dann die Gefäße, die Sinnesorgane und das Nervensystem (Rückenmarkschwindsucht und Gehirnerweichung). Leider bleibt die Syphilis nicht auf den Angesteckten beschränkt; auch das Kind im Mutterleibe wird befallen und tot, krank oder entartet geboren, als unschuldiges Opfer der elterlichen Ansteckung. Von je 100

Kindern syphilitischer Eltern kommen nur 56 lebend zur Welt, nur 33 erleben das erste Jahr und nur 23 das Alter der Geschlechtsreife; $\frac{3}{4}$ erliegen der mörderischen Seuche. Was die Syphilis durch Entartung des Menschengeschlechts alles verschuldet, ist gar nicht zu ermessen.

Den Geburtenausfall und Verlust durch Geschlechtskrankheiten kann man in der Schweiz auf mindestens 10,000 pro Jahr schätzen.

Die Sterblichkeit der Geschlechtskranken, namentlich der Syphilitiker, ist bedeutend höher als die der übrigen Bevölkerung, und wenn man alle Todesfälle von Kindern und Erwachsenen zusammenzählt, welche direkt und indirekt den Geschlechtskrankheiten zur Last gelegt werden müssen, so ergibt sich, daß in der Schweiz nahezu $\frac{1}{7}$ sämtlicher Todesfälle (fast ebensoviel wie auf Tuberkulose) auf die Folgen geschlechtlicher Ansteckungen zurückzuführen sind, d. h. auf je 10,000 Einwohner durchschnittlich jährlich nahezu 20, von denen die Mehrzahl an den Folgen der Syphilis sterben.

In hohem Grade wird die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten begünstigt durch die unsittliche Literatur und durch den übermäßigen Genuß geistiger Getränke, welche zum außerehelichen Geschlechtsverkehr aufreizen und die sittlichen Hemmungen vermindern. Der Alkoholismus setzt zudem die Widerstandskraft des Körpers gegenüber den Krankheitserregern herab und fördert die Entwicklung gefährlicher Folgezustände.

Die Geschlechtskrankheiten sind nur durch ausdauernde sachverständige, ärztliche Behandlung zu heilen. Leider ist dieselbe selten ausreichend, weshalb ein großer Teil der Kranken, wenn auch nicht mehr ansteckend, so doch ungeheilt bleibt. Höchst verderblich ist die Selbstbehandlung mittels angekündigter Mittel oder die Behandlung durch Kurpfuscher.

* * *

Die zur sozialen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten empfohlenen, in vielen Ländern (England, Deutschland, skandinavische und nordamerikanische Staaten) geplanten oder bereits eingeführten Maßnahmen, sind:

1. Die Anzeigepflicht. Die Verpflichtung zur Anzeige sämtlicher Fälle von Geschlechtskrankheiten ist undurchführbar und wegen ihres Eingriffes in das Familienleben abzulehnen; sie ist zu beschränken auf Personen, welche, wie geschlechtskranke Dirnen, durch ihren Beruf gemeingefährlich sind, oder die ihre Mitmenschen erheblich gefährden (Männer, die trotzdem sie noch ansteckend sind, heiraten wollen).

2. Behandlungs- und Absonderungszwang. Ein allgemeiner Zwang ist ebenfalls nicht durchführbar, höchstens für enger zusammenlebende und strenger überwachte Berufsclassen wie Militär, Insassen von Anstalten u. dgl. Unbedingt ist er zu fordern bei Personen, welche sich der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben und diese Seuchen in hohem Maße verschleppen.

3. Erleichterte, nötigenfalls selbst unentgeltliche Beratung, Erkennung, Behandlung und Pflege durch Schaffung von Beratungs- und Fürsorgestellen für Geschlechtskranke, durch unentgeltliche bakteriologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung der Diagnose und durch verbilligte Abgabe von Heilmitteln. Verpflichtung der Krankenkassen, auch ihren an Geschlechtskrankheiten erkrankten Mitgliedern ärztliche Behandlung zu gewähren.

4. Verbot der Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Kurpfuscher, Verbot der Fernbehandlung, der Ankündigung von Heilmitteln, Heilverfahren usw., der Abgabe solcher ohne ärztliches Rezept durch Apotheker.

5. Ueberwachung der Prostitution. Jahrtausend alte Erfahrung lehrt, daß sie ein nicht auszurottendes Uebel der menschlichen Gesellschaft darstellt. Alle Versuche, sie

gewaltsam zu unterdrücken, fördern nur die geheime Prostitution und damit die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, ebenso wie die völlige Aufhebung jeglicher Kontrolle. Die Gemeingefahr der gewerbsmäßigen Unzucht in sittlicher wie gesundheitlicher Hinsicht erheischt gebieterisch eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der Dirnen und ihre sofortige Absonderung und Behandlung im Erkrankungsfall. Die Weiterverbreitung der venerischen Krankheiten wird dadurch, wenn auch nicht ganz, so doch erheblich eingeschränkt. Der gewerbsmäßigen Unzucht sich hingebende Frauenpersonen sind daher zu verpflichten, sich mindestens 2 Mal wöchentlich auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten ärztlich untersuchen und beim Nachweis solcher in einem Spital behandeln zu lassen. Die Verpflichtung liegt im Interesse der Gesamtheit wie der Angesteckten selbst; können doch mit dieser ärztlichen Ueberwachung die Bestrebungen zur Fürsorge und Rettung der Prostituierten einhergehen, die freilich oft erfolglos sind, weil viele Dirnen, von Natur aus sittlich entartet und arbeitsscheu, allen Bemühungen trotzen.

Zur Erleichterung ihrer Ueberwachung ist das Gewähren von Wohnung an Dirnen nicht zu bestrafen, sondern nur insofern der Vermieter die Unzucht ausbeutet. Streng zu bestrafen ist dagegen jede Anlockung und Aufforderung zur Unzucht. Wirtschaften und Vergnügungstätten, welche die Prostitution begünstigen, sind zu unterdrücken. Eine polizeiliche Ueberwachung und Bestrafung der Dirnen selbst ist nur dann anzuordnen, wenn sie sich der ärztlichen Kontrolle entziehen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit vergehen.

Unverbesserliche Dirnen sind zu entmündigen und in Zwangsarbeitsanstalten zu versetzen.

6. Verpflichtung der Brautleute zum Austausch amtlicher ärztlicher Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand.

7. Bestrafung der wissentlichen Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten. So sehr die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Strafgesetz auf den ersten Blick einleuchtet, so hegen doch erfahrene Juristen Bedenken wegen der dadurch bedingten Gefährdung vieler Ehen, wegen der Schwierigkeit, die Dauer der Ansteckungsfähigkeit festzustellen und wegen der Gefahr, daß die Bestimmung zu Erpressungen ausgenutzt werden könnte.

8. Schutzbestimmungen vor Ansteckung für Ammen, gestillte Kinder, Pflegeeltern usw.

9. Heiratsverbot für Geschlechtsfranke. Ehen, in welchen der eine oder andere Teil geschlechtskrank ist, sollen ungültig erklärt werden. So gut gemeint ein solches Verbot auch sein mag, die praktische Durchführung dürfte sich recht schwierig gestalten.

10. Das gleiche gilt von der Ueberwachung Geschlechtskranker nach der Entlassung aus den Krankenanstalten.

11. Aufklärung des Volkes über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten. Aufklärung der Jugendlichen im Elternhaus, allenfalls nach vorausgegangener Aufklärung der Eltern (Elternabende) in der Unterweisung, in der Fortbildungsschule, im staatsbürgerlichen Unterricht, in der Rekrutenschule, mündlich und durch Merkblätter, Aufklärung austretender Schüler durch Schul- oder Amtsärzte, Geschlechtskunde an Seminarien und Hochschulen, Aufklärung der Erwachsenen durch Vorträge. Die neu gegründete schweizerische Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat sich die Aufklärung der Stimmberechtigten zur Aufgabe gemacht, ohne welche wirksame gesetzliche Maßnahmen gegen die venerischen Krankheiten aussichtslos sind.

Bei der Aufklärung hängt alles von der Persönlichkeit, dem Takt und dem sittlichen

Ernst des Aufklärenden ab. Massenaufklärung Jugendlicher ist zu vermeiden, die Belehrung erfolge lieber im kleinen Kreise, ja selbst unter 4 Augen. Dabei ist auf Selbstbeherrschung zu dringen, der falschen Ansicht entgegenzutreten, als ob die Enthaltung vom Geschlechtsverkehr gesundheitschädlich sei, und die große Gefährlichkeit des außerehelichen Verkehrs und der Geschlechtskrankheiten für Gesundheit und Leben hervorzuheben.

Während die bisher genannten Maßnahmen die Geschlechtskrankheiten direkt bekämpfen, dienen die nachstehenden nur indirekt diesem Zweck.

12. Erhöhung des Schutzalters für Mädchen; die Versorgung verwahrloster und gefährdeter, aber noch minderjährigen Töchter.

13. Schutz der unehelichen Mütter und Kinder, vermehrte Heranziehung der unehelichen Väter zu den Verpflegungskosten.

14. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen und insbesondere im Dienste der Prostitution, Beschränkung der Wirtschaften, früherer Wirtschaftsschluß, Verbot des Mittrinkens der Kellnerinnen (Animierkneipen) usw.

15. Bekämpfung der unsittlichen Literatur.

16. Regelung des Schlafgängerwesens.

17. Förderung der Sittlichkeitsbestrebungen.

18. Hebung der sozialen Lage der unbemittelten Bevölkerungsklasse überhaupt.

Ein Teil dieser Maßnahmen dürfte zur Stunde noch nicht oder wenigstens noch nicht in vollem Umfange durchführbar sein. Angesichts der erschreckenden Zunahme der Geschlechtskrankheiten unter dem Einfluß des Krieges sollte aber mit der Anhandnahme der dringendsten und zurzeit möglichen Maßnahmen nicht gezögert werden, soll die Gesundheit und Tüchtigkeit unseres

Volkes nicht ernstlich Schaden leiden. Dazu bedarf es vor allem gehöriger Aufklärung der Bevölkerung, und deshalb ist die Gründung der Schweiz. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lebhaft zu begrüßen und ihre Tätigkeit kräftig zu unterstützen.

Nach dem Vorbild schon bestehender oder im Werke liegender sozialhygienischer Gesetze dürfte eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Schweiz bloß auf dem Wege der eidgenössischen Gesetzgebung erreicht werden. Und zwar sollte sie wie in andern Ländern durch ein besonderes eidgenössisches Gesetz angestrebt werden, weil die in Betracht kommenden Uebelstände so eigenartig sind, daß sie durch ein allgemeines Seuchengesetz nicht ausreichend beseitigt werden könnten. Der Vollzug des Gesetzes müßte den Kantonen überlassen werden, welche über die nötigen Organe verfügen. Der Bund hätte Mindestanforderungen auf-

zustellen, einen Teil der Kosten zu tragen und die Oberaufsicht zu führen.

Die Aussichten eines solchen Gesetzes hält Referent unter den gegenwärtigen Stimmrechtsverhältnissen für zweifelhaft; doch dürften sie sich nach Einführung des Frauenstimmrechts wesentlich bessern.

* * *

In der anschließenden Diskussion wurde die Entstehung der Schweiz. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten begrüßt. Von der sexuellen Aufklärung der Jugend wurde verlangt, daß sie vor allem durch die Eltern zu geschehen habe. Die Aufklärung durch den Lehrer und durch den Geistlichen sei nicht immer am Platze. Hauptsache sei eine bessere Gesinnungsbildung der jungen Leute, die Erziehung zur Selbstbeherrschung und die Abkehr von der Theorie des sich Auslebens.

«Sammlung für kranke Schweizerische Wehrmänner».

XX. Mitteilung des Armeearztes (Kommissionsitzung vom 3. Januar 1919).

Aus der „Sammlung für kranke Schweizerische Wehrmänner“ wurden seit der letzten Mitteilung Unterstützung von folgenden Beträgen bewilligt: a) durch den Armeearzt zirka Fr. 34,500, b) durch die Kommission zirka Fr. 57,800, total Fr. 92,300.

Die Unterstützungen aus dieser Institution betragen bis jetzt im ganzen ca. 1,640,000 Franken. Die Verwaltungskosten belaufen sich seit der letzten Bekanntgabe auf ca. 3,04 %. Die Verwaltungskosten werden durch die Zinsen gedeckt. Zur freien Verfügung stehen gegenwärtig noch zirka **Fr. 52,000**.

Unterstützungen wurden gewährt: 1. in Fällen, in denen die Eidg. Militärversicherung nichts leistet, a) durch Aussetzung von Renten für Witwen und Waisen, ca. Fr. 34,500; b) an Kur- und Arztkosten für kranke Wehrmänner zirka Fr. 4850; c) an die Angehörigen der letztern zirka Fr. 6700. 2. In Fällen, in denen die Leistungen der Militärversicherung nicht anreichen, a) durch Aussetzung von Zusatzrenten zirka Fr. 500; b) durch Zuschüsse zum Krankengeld zirka Fr. 1800. 3. Bezahlung von durch Militärdienst und Krankheit verursachter Schulden, zirka Fr. 16,350. 4. Beschaffung von Kleidern, Schuhen und Leibwäsche für kranke Soldaten und ihre Familien, zirka Fr. 3200. 5. Bezahlung der Kosten der Zahnbehandlung von tuberkulösen Militärpatienten, zirka Fr. 1000. 6. Beiträge an Reisen von Angehörigen zum Besuche von kranken Soldaten, zirka Fr. 1000. 7. Diverses: Honig an Grippefranzzimmer, Weihnachtsfeier in den Armeesanitätsanstalten, zirka Fr. 1500, total ca. **Fr. 92,300**.

Die Krankheiten und Todesursachen, die Unterstützung notwendig machten, fallen unter folgende Kategorien: 1. Lungentuberkulose 54 Fälle, 2. Uebrige Tuberkulose 21 Fälle,